



SteuerG

**Steuergesetz
Tastoria**

1. Auflage 2026
April 2026

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Erhebungshoheit und Zweck der Steuern

- (1) Das alleinige Recht zur Erhebung und Verwaltung von Steuern und steuerlichen Abgaben im Staatsgebiet liegt beim Staat Tastoria.
- (2) Die Steuereinnahmen fließen vollständig in den Staatshaushalt und dienen der Finanzierung öffentlicher Aufgaben, der Aufrechterhaltung der staatlichen Einrichtungen sowie der Förderung des Gemeinwohls.
- (3) Steuern im Sinne dieses Gesetzes sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von dem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

§2 Zuständigkeit der Finanzbehörde

- (1) Mit der Verwaltung, Festsetzung, Überwachung und dem Einzug aller in diesem Gesetz genannten Steuerarten wird das offizielle Finanzamt des Staates Tastoria betraut.
- (2) Die Bediensteten des Finanzamtes sowie die Beamten des Wirtschaftskontrolldienstes sind im Rahmen ihrer Dienstausbung berechtigt, jederzeit Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen und Buchführungen der steuerpflichtigen Unternehmen und Bürger zu verlangen.

§3 Allgemeine Steuerpflicht und Mitwirkung

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person und jede juristische Person, die innerhalb von Tastoria einen steuerbaren Tatbestand erfüllt.
- (2) Alle Steuerpflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Dokumentation ihrer steuerlich relevanten Einnahmen und Ausgaben verpflichtet.
- (3) Wer wissentlich falsche Angaben gegenüber den Finanzbehörden macht oder relevante steuerliche Tatsachen verschweigt, um sich oder anderen einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, begeht Steuerhinterziehung und wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Rechenschaft gezogen.

§4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzbuches sowie aller ergänzenden steuerrechtlichen Verordnungen gelten folgende Definitionen:

- a. Natürliche Person: Jeder Mensch und Bürgerinnen und Bürger des Staates Tastoria.
- b. Juristische Person: Eine gesetzlich geschaffene, organisierte Einheit, die durch ihre Organe handelt. Sie wird rechtlich wie eine Person behandelt, kann Verträge schließen, Eigentum besitzen und ist eigenständig steuerpflichtig.
- c. Unternehmen: Jede organisierte, selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb des Staatsgebietes, die auf Dauer angelegt ist und deren Betrieb offiziell durch die zuständige Behörde genehmigt oder

angezeigt wurde. Ein Unternehmen kann von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person geführt werden.

- d. Waren: Alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Güter, Produkte und Gegenstände, die im wirtschaftlichen Verkehr zum Verkauf, Tausch oder zur sonstigen Überlassung angeboten werden.
- e. Dienstleistungen: Alle Leistungen, Tätigkeiten oder Arbeiten, die nicht in der Lieferung von Waren bestehen und gegen Bezahlung, im Austausch gegen andere Waren oder gegen sonstige Gegenleistungen erbracht werden.
- f. Verbraucher: Jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- g. Finanzamt: Die offizielle, staatlich eingerichtete Behörde der Republik Tasteria, die mit der Verwaltung, Festsetzung, Kontrolle und dem Einzug von Steuern betraut ist.

§5 Erhebungszeitraum und Rundungsregel

- (1) Sofern bei den einzelnen Steuerarten nicht anders definiert, ist der Erhebungszeitraum der Projekttag. Die Festsetzung und Abrechnung erfolgen täglich vor dem offiziellen Dienstschluss des Finanzamtes.
- (2) Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs werden alle vom Finanzamt errechneten Steuerbeträge auf die nächste volle Tasteria (im Folgenden als TK abgekürzt) abgerundet. Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, Wechselgeld in Bruchteilen von Tasterien herauszugeben.

II. Besonderer Teil

1. Besitz- und Verkehrssteuern

§6 Umsatzsteuerpflicht und Steuersätze

- (1) Der Umsatzsteuer unterliegen alle Lieferungen von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, die ein Unternehmen im Staatsgebiet gegen Entgelt ausführt.
- (2) Der allgemeine Umsatzsteuersatz beträgt 15% des Nettopreises. Er wird als Aufschlag auf den Nettopreis berechnet und bildet den vom Verbraucher zu zahlenden Bruttopreis.
- (3) Die eingemommene Umsatzsteuer ist von den Unternehmen treuhänderisch für den Staat zu verwalten und täglich nach Betriebsschluss an das Finanzamt abzuführen.

§7 Miete und Flächennutzungsabgabe

- (1) Jedes Unternehmen, das für seinen Betrieb eine vom Staat bereitgestellte Gewerbelizenz oder Gewerbefläche beansprucht, hat eine tägliche Flächennutzungsabgabe (Miete) zu entrichten. Die Entrichtung ist Voraussetzung für das Recht zur Flächennutzung.
- (2) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der zugewiesenen Zone, der Standgröße und der Art des Gewerbes. Die genauen Sätze werden vor Beginn des Erhebungszeitraums durch das Finanzamt öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Abgabe wird täglich fällig und ist vor Betriebsschluss an das Finanzamt zu entrichten. Bei Nichtzahlung drohen die vorläufige Versiegelung des Betriebs, die Zwangsräumung oder die Verpfändung von Betriebseigentum.

§8 Verpackungs- und Müllsteuer (Abfallabgabe)

- (1) Zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur Finanzierung der Entsorgung wird eine Abgabe auf übermäßige Müllproduktion erhoben.
- (2) Jedem Betrieb wird zu Beginn des Projekttagess vom Sanitärdienst ein normiertes Müllaufbewahrungsbehältnis zugewiesen. Der Sanitärdienst kontrolliert die Auslastung der Behältnisse vor Betriebsschluss.
- (3) Wird eine Überlastung der Entsorgungskapazitäten festgestellt, setzt das Finanzamt eine Verpackungssteuer fest. Diese Steuer ist von allen Betrieben der betroffenen Gewerbefläche gemeinschaftlich zu entrichten.

§9 Kapazitätenhandel mit Müllkontingenten

- (1) Unternehmen sind berechtigt, ungenutzte Kapazitäten ihrer Müllaufbewahrungsbehältnisse vertraglich an andere Unternehmen gegen Entgelt zu übertragen (Kapazitätenhandel).
- (2) Die Einnahmen aus diesem Kapazitätenhandel unterliegen einer Sonderumsatzsteuer von 10%. Diese Transaktionen sind in den Kassenbüchern beider beteiligter Betriebe zwingend separat zu dokumentieren und abzurechnen.

(3) Die illegale Entsorgung von Abfällen außerhalb der zugewiesenen Behältnisse wird als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet und führt zum sofortigen Erlaubnisentzug.

2. Einkommenssteuer (Lohnsteuer)

§10 Einkommenssteuerpflicht

- (1) Jede natürliche Person, die im Staatsgebiet von Tasteria durch unselbstständige Arbeit, staatlichen Dienst oder unternehmerische Tätigkeit ein Einkommen erzielt, ist einkommenssteuerpflichtig.
- (2) Die Einkommenssteuer wird auf Basis des Verdienstes pro geleisteter Arbeitsstunde ermittelt.
- (3) Alle steuerpflichtigen Bürger sind verpflichtet, ihre Einnahmen täglich lückenlos zu dokumentieren und eine tägliche Steuererklärung vor Dienstschluss beim Finanzamt einzureichen.

3. Werbe- und Sondersteuern

§11 Werbesteuer

- (1) Zur Finanzierung öffentlicher Informationseinrichtungen und zur Regulierung des Wettbewerbs erhebt der Staat eine Werbesteuer auf alle öffentlichen Werbemaßnahmen von Unternehmen.
- (2) Steuerpflichtig ist jede Werbemaßnahme, die im öffentlichen Raum für Bürgerinnen und Bürger sichtbar oder hörbar platziert wird (z. B. Plakate, Flyer, Ausrufe, digitale Anzeigen).
- (3) Reine interne Arbeitsunterlagen und Dokumente innerhalb der Betriebe bleiben steuerfrei.

§12 Genehmigungsverfahren und Tarife für Werbung

- (1) Jede öffentliche Werbemaßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Die Behörde kann Anträge aus Gründen der öffentlichen Ordnung ablehnen.
- (2) Die Höhe der Werbesteuer wird von der Behörde im Rahmen der Genehmigung individuell oder nach einem festen Gebührenkatalog festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist vor der offiziellen Ausstellung der Genehmigung an das Finanzamt zu entrichten. Das Betreiben ungenehmigter Werbung ist untersagt.

III. Schlussbestimmungen

§13 Inkrafttreten

Dieses Gesetzbuch tritt am Tag nach seiner offiziellen Verkündung und Veröffentlichung auf der staatlichen Website der Republik Tastoria in Kraft.